

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Mai 1992

1581. Nutzungsplanung Oetwil a.S. (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3605/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Oetwil a.S. Mit Beschluss vom 20. Juni 1988 setzte die Gemeindeversammlung Oetwil a.S. im Gebiet Langholz Wohn- und Gewerbezone fest. Da gegen diesen Beschluss gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 21. April 1992 kein Rekurs eingegangen ist und der gegen diesen Beschluss erhobene Rekurs durch den Regierungsrat – soweit die Genehmigung beantragt worden ist – mit Beschluss Nr. 1784/1990 abgewiesen wurde, ersucht der Gemeinderat Oetwil a.S. mit Schreiben vom 1. April 1992 um die Genehmigung der Vorlage.

Die beschlossene Änderung des Zonenplans betrifft die Umzonung des überbauten Gebiets Langholz in die Wohn- und Gewerbezone. Die dort ursprünglich vorgesehene Kernzone (anstelle von Wohnzonen W2) hielt im Rechtsmittelverfahren nicht stand, so dass für die hier bestehenden Gewerbebetriebe eine andere Lösung gesucht werden musste.

Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Oetwil a.S. vom 20. Juni 1988 festgesetzte Wohn- und Gewerbezone im Gebiet Langholz wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.S., 8618 Oetwil a.S. (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.

Hirschi